



# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 GenTVfV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG

Der Philipps-Universität Marburg ist auf Antrag vom 31.8.2022 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) am 23.12.2025 die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 4 genehmigt worden.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) und § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Betreiberin hat der Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Internet i. S. d. § 10 Abs. 8 BlmSchG wirksam widersprochen. Es wird daher entschieden, dass der Bescheid in der Behörde eingesehen werden kann. Die Frist für diese Einsichtnahme beginnt vom Tage nach der Bekanntmachung und dauert zwei Wochen. Mit dem Ende der Einsichtnahmefrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Das Vorhaben der

**Philipps-Universität Marburg**  
**Biegenstr. 10**  
**35037 Marburg**  
- im Folgenden Betreiberin genannt –  
gerichtet auf

die **Errichtung und Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 4** wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Genehmigung umfasst die abschließende Errichtung des Gebäudes (soweit von der Genehmigung mit dem Az. IV44-53r 30.03 UMR220.11.02 nicht erfasst) sowie die Errichtung und den Betrieb der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 4 des Marburg Centre for Epidemic Preparedness (MCEP).

1.1 Die gentechnische Anlage befindet sich auf dem Grundstück in 35043 Marburg, Hans-Meerwein-Straße, Gemarkung Auf den Lahnbergen, Flur 45, Flurstück 26/17.

1.2 Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der unter Abschnitt II aufgeführten und bereits genehmigten gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 und 4. Daneben ist nach Maßgabe dieses Bescheides die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 unter Beachtung der Aufzeichnungspflicht gemäß § 6 Abs.3 GenTG zulässig.

1.3 Die Genehmigung der gentechnischen Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem Eintritt der Vollziehbarkeit, mit dem Betrieb der gentechnischen Anlage begonnen wird.

1.4 Diese Genehmigung schließt die folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 22 GenTG mit ein:

- a) Baugenehmigung gemäß § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Diese beinhaltet auch die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB im folgenden Umfang: es wird zugelassen, dass abweichend von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 11/1 das Gebäude außerhalb der festgesetzten Baugrenzen nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen (Bauvorlage) errichtet werden darf.

- b) Arbeitsschutzrechtliche Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb folgender Dampfkesselanlagen: Dampfkesselanlage mit zwei feststehenden gas- und ölbefeuerten Zweistoff-Dampferzeugern mit den Herstellnummern 141603 und 141604 (Hersteller: Bosch Industriekessel GmbH, 91710 Gunzenhausen; zul. Feuerungswärmeleistung je 460 KW) der Kategorie IV (gemäß Artikel 13 i. V. m. Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU).

- c) Tierschutzrechtliche Erlaubnis, Mäuse, Meerschweinchen, Hamster und Frettchen zu den in § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG genannten Zwecken zu halten und im Tierversuch zu verwenden. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Betriebsstätte Gebäude des MCEP, gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 4, in den Räumen +1/0070, +1/0050 (Haltung u. Verwendung), +1/0100 (Verwendung). Die Erlaubnis gilt hinsichtlich der Haltung für definierte Höchsttierzahlen.

- d) Tierseuchenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Tierseuchenerreger-Verordnung (TierSeuchErV) für das Institut für Virologie, Fachbereich Medizin, der Philipps-Universität in Marburg, mit den in den Antragsunterlagen aufgeführten Erreger („Anlage Tierseuchenerreger“) in den folgenden Räumen der S4-Anlage +1/0070 (Vollschatzbereich, Tierhaltung 1), +1/0050 (Vollschatzbereich, Tierhaltung 2), +1/0100 (Vollschatzbereich, Labor) und +1/0090 (Vollschatzbereich, Cryo und Lager), zu arbeiten.

Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 GenTG zur Errichtung und zum Betrieb der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 4 schließt alle baulichen, technischen und organisatorischen Belange gemäß den Vorgaben der Biostoffverordnung ein. Eine Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Biostoffverordnung ist daher nicht erforderlich.

2. Ein Projektleiter und ein stellvertretender Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.

Eine verantwortliche Person und eine Stellvertretung für Tätigkeiten im Rahmen der tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG sowie eine Tierschutzbeauftragte sind bestellt.

Eine leitende Person und eine Stellvertretung für Tätigkeiten im Rahmen der tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 TierSeuchErV sind bestellt.

3. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange sowie zur Wahrung der fachlichen Belange der im Verfahren beteiligten Behörden.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Gießen, 23.12.2025

Regierungspräsidium Gießen,  
Abteilung Umwelt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Gerlach  
Az.: IV44-53r30.03.UMR220.11.01